

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2007

4423

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte im Kanton und die Verteilung
der Wahlstellen auf die Bezirke**

(.....)

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 81 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom
13. Juni 1976,

beschliesst:

I. Die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staats-
anwälte im Kanton wird auf 66 festgelegt.

II. Die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte wird wie folgt festgelegt:

Bezirk	Anzahl
Affoltern	1
Andelfingen	–
Bülach	5
Dielsdorf	2
Dietikon	4
Hinwil	2
Horgen	3
Meilen	2
Pfäffikon	1
Uster	4
Winterthur	7
Zürich	35

III. Wird in einem Bezirk, der nach früherer Ordnung über mehr Stellen verfügte, als ihm gemäss Ziff. II dieses Beschlusses zustehen (überdotierter Bezirk), eine ordentliche Stelle frei, so wird während der laufenden Amtsdauer 2005–2009 in einem unterdotierten Bezirk eine zusätzliche Staatsanwältin oder ein zusätzlicher Staatsanwalt gewählt, und zwar in folgender Reihenfolge: Dietikon (3×), Winterthur, Meilen, Uster, Dietikon, Bülach, Winterthur.

IV. Dieser Beschluss tritt zehn Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft.

V. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses werden folgende Beschlüsse aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen vom 12. März 1906 (LS 213.121);
- b. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Meilen, Hinwil, Uster und Bülach vom 3. Oktober 1960 (LS 213.131);
- c. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Affoltern, Pfäffikon und Dielsdorf vom 15. Dezember 1969 (LS 213.141);
- d. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte und Staatsanwälte im Kanton Zürich vom 21. April 1986 (LS 213.222).

VI. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Der Regierungsrat hat das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Von der Inkraftsetzung ausgenommen hat er unter anderem § 81 Abs. 3, 1. und 2. Satz des Gerichtsverfassungsgesetzes, GVG (OS 59, 302). Danach setzt der Kantonsrat die Zahl der (ordentlichen) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fest und legt die Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Verhältnis zur Wohnbevölkerung fest. Da die ersten Verfahrensschritte der Erneuerungswahlen für die Bezirksanwaltschaften

vor dem 1. Januar 2005 eingeleitet wurden, fanden die Erneuerungswahlen Ende Februar 2005 noch nach altem Recht statt. Danach setzte der Kantonsrat die Zahl der ordentlichen, durch die Stimmberechtigten des Bezirks zu wählenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte fest (§ 80 Abs. 2 und 3 aGVG; vgl. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte und Staatsanwälte im Kanton Zürich vom 21. April 1986 [LS 213.222], Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Affoltern, Pfäffikon und Dielsdorf vom 15. Dezember 1969 [LS 213.141], Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Meilen, Hinwil, Uster und Bülach vom 3. Oktober 1960 [LS 213.131]).

Da sich die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr nach der Amtsstellengrösse richtete, sondern nach der neuen Bestimmung vom 27. Januar 2003 im Verhältnis zur Wohnbevölkerung festzulegen war, zeigte sich, dass – bei gleichbleibender Zahl ordentlicher Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton – die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Bezirken nach altem und neuem Recht zum Teil erheblich differieren würde. Namentlich im Bezirk Zürich hätte sich die Zahl der zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sehr stark verkleinert (vgl. Verteilung der Wahlstellen nach der Wohnbevölkerung in der nachstehenden Tabelle). Die neue Verteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf die Bezirke hätte somit unter Berücksichtigung des bestehenden Zustandes nur mit komplizierten Übergangsregelungen erreicht werden können. Vor allem um ein Anknüpfen an die bisherige Verteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf die Bezirke zu ermöglichen und damit grössere personelle Probleme zu vermeiden, wurde der 2. Satz von § 81 Abs. 3 GVG in der Fassung vom 27. Januar 2003 mit dem Gesetz über Änderungen im Strafverfahren vom 19. Juni 2006 dahingehend geändert, dass nunmehr die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nach einem einzigen und strikten Zuteilungskriterium bestimmt wird, sondern weitere zusätzliche Kriterien berücksichtigen werden können, wie etwa die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke und die Bevölkerungsentwicklung (vgl. dazu Weisung des Regierungsrates, ABl 2005, 1070 f.). Das Gesetz über Änderungen im Strafverfahren trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

B. Der Kantonsrat hat nunmehr gestützt auf § 81 Abs. 3, 1. und 2. Satz GVG die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton festzusetzen und – davon ausgehend – die Anzahl

der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festzulegen.

Heute gibt es im Kanton insgesamt 66 ordentliche, d. h. durch die Stimmberechtigten zu wählende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Zur Zahl der in den Bezirken zu wählenden Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gemäss den oben genannten Kantonsratsbeschlüssen ist auf die Aufstellung in der nachstehenden Tabelle zu verweisen.

C. Um die mit der Reorganisation der Strafverfolgungsbehörden angestrebte Flexibilität in der Organisation der Staatsanwaltschaften zu erlangen und eine rasche und flexible Reaktion auf sich ändernde Verhältnisse in bestmöglicher Weise zu gewährleisten, sollte die Zahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton unverändert belassen und auf 66 festgesetzt werden. Damit wird knapp die Hälfte der insgesamt 143,5 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt. Eine massgebliche Erhöhung der Anzahl der Wahlstellen zu Lasten der Stellen für ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte würde insbesondere verunmöglichen, dass diese Stellen unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung in Stellen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, juristische Sekretärinnen und Sekretäre und für die neu zu schaffende Funktion von Assistenzstaatsanwältinnen und -staatsanwälte umgewandelt werden könnten. Zudem wäre es weder zweckmässig noch zulässig, eine grosse Anzahl der heute amtierenden ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entweder zu entlassen oder zu zwingen, sich einer Volkswahl zu stellen (vgl. dazu die Ausführungen im Antrag des Regierungsrates vom 21. September 2005 für ein Gesetz über Änderungen im Strafverfahren, ABl 2005, 1069).

D. Bei der Verteilung der Wahlstellen auf die Bezirke ist nach § 81 Abs. 3, 2. Satz GVG insbesondere die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke, der Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken zu berücksichtigen.

Die Wahlen der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben sich im Zusammenwirken mit den interparteilichen Konferenzen gut eingespielt. Es sollte auch aus diesem Grund nach Möglichkeit an der bisherigen Verteilung der Wahlstellen angeknüpft und allzu grossen Verschiebungen von Wahlstellen zwischen den Bezirken vermieden werden. Die Berechnung nach der Kriminalstatistik (Anzahl erfasste Straftaten in den Bezirken) und der Eingangstatistik der Oberstaatsanwaltschaft (geführt nur nach Amtskreisen) führt dies-

bezüglich zu befriedigenden Zahlen, während die Bevölkerungsstatistik die Kriminalitätsbelastung nur unzureichend abbildet. Würde bei der Verteilung zu stark auf den Einwohnerbestand abgestellt, so käme es zu einer eigentlichen Verzerrung. Das Gleiche gilt für die Bevölkerungsentwicklung. So weist die Bevölkerung in der Region See/Oberland zwar einen grossen Zuwachs in absoluten Zahlen auf. Die Häufigkeitszahl (= Zahl der Straftaten in einem bestimmten Tatortraum berechnet auf 100 000 Einwohner) ist jedoch in den betreffenden Bezirken vergleichsweise gering. So beträgt die Häufigkeitszahl in den Bezirken Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster 6546, 5619, 6375 und 7978, während die Häufigkeitszahl in den Bezirken Zürich, Dietikon und Bülach bzw. der Stadt Winterthur weit grösser ist, d. h. 23 534, 10 639, 9944 und 12 475. Die Häufigkeitszahl im Bezirk Andelfingen beträgt überdies lediglich 3466 (vgl. dazu die Übersicht in: KRISTA Jahrbuch 2005, S. 14). In der nachstehenden Tabelle wird die Verteilung der Wahlstellen nach verschiedenen Kriterien aufgezeigt und gestützt darauf die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt. Dabei ist die Kriminalitätsbelastung in den Bezirken aus den angeführten Gründen stärker zu gewichten als der Einwohnerbestand. Die folgende Darstellung orientiert sich an den Amtskreisen bzw. den Amtsstellen (Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl [STA ZL+ZS], Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland [STA WU], Staatsanwaltschaft See/Oberland [STA SO], Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis [LA]; vgl. § 9 der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften vom 27. Oktober 2004, LS 213.21).

Anzahl der in den Bezirken zu wählenden ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Zuordnung der 66 Wahlstellen nach verschiedenen Kriterien)

Amtsstellen bzw. Amtskreise und Bezirke	Ist- Zustand	Erfasste Straftaten in den Bezirken 2005¹	Geschäfts- eingänge Staatsan- waltschaften 2005²	Einwohner Bestand 2005³	Neu (Differenz zum Ist- Zustand)
STA ZL + ZS	43	36	32/35	18	35 (-8)
Bezirk Zürich	43 (inkl. Dietikon)	36	32/35	18	35 (-8)
STA WU	11	13	15/14	18	14 (+3)
Bezirk Andelfingen	0	0		1	0 (-)
Bezirk Bülach	4	5		6	5 (+1)
Bezirk Dielsdorf	2	2		4	2 (-)
Bezirk Winterthur	5	6		7	7 (+2)
STA SO	8	9	11/10	18	9 (+1)
Bezirk Hinwil	3	2		4	2 (-1)
Bezirk Meilen	1	2		5	2 (+1)
Bezirk Pfäffikon	1	1		3	1 (-)
Bezirk Uster	3	4		6	4 (+1)
STA LA	4	8	8/7	12	8 (+4)
Bezirk Affoltern	1	1		2	1 (-)
Bezirk Dietikon	0	4		4	4 (+4)
Bezirk Horgen	3	3		6	3 (-)
Total	66	66	66	66	66

¹ Die erfassten Straftaten umfassen die im Kanton Zürich im entsprechenden Jahr angezeigt und für die KRISTA (Kriminalstatistik des Kantons Zürich) gemeldeten Straftaten inkl. Versuche nach Strafgesetzbuch und Betäubungsmittelgesetz. Nicht enthalten sind die Straftaten im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen (fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tötung) (KRISTA Jahrbuch 2005, S. 11 und 14).

² Geschäftseingänge brutto (d. h. mit vereinigten Strafuntersuchungen): Geschäftseingänge bei den Besonderen Staatsanwaltschaften nicht berücksichtigt / Geschäftseingänge bei den Besonderen Staatsanwaltschaften dem Bezirk Zürich zugerechnet

³ Wohnbevölkerung der Bezirke am 31. 12. 2005 (nach zivilrechtlichem Wohnsitzbegriff)

In Berücksichtigung der angeführten Kriterien ist daher die Zahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt festzulegen:

Bezirk	Anzahl
Affoltern	1
Andelfingen	–
Bülach	5
Dielsdorf	2
Dietikon	4
Hinwil	2
Horgen	3
Meilen	2
Pfäffikon	1
Uster	4
Winterthur	7
Zürich	35

E. Im Rahmen einer weiteren Teilrevision des GVG, die gegenwärtig vorbereitet wird, soll auch ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Ausübung ihrer Tätigkeit in einem Teilamt ermöglicht werden, wie dies heute bei den Mitgliedern der Gerichte zugelassen ist. Vorgesehen ist eine Regelung, wonach der Kantonsrat die Anzahl der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Kanton nach Köpfen und die Verteilung dieser Wahlstellen auf die Bezirke festlegt. Die Anzahl der Vollämter und Teilämter und den Beschäftigungsgrad der Teilämter soll indessen der Regierungsrat bestimmen, sodass eine Änderung des vorliegenden Beschlusses voraussichtlich nicht nötig sein wird.

F. Die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind auf vier Jahre gewählt (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR, LS 161). Sodann steht ihre Gesamtzahl fest. Die neue Verteilung der ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf die Bezirke kann daher nicht von Anfang an ihre volle Wirkung entfalten. Sie kann vielmehr während der laufenden Amtsdauer 2005–2009 nur bei Vakanzen in einem überdotierten Bezirk angestrebt werden. Daher soll in einem unterdotierten Bezirk die Wahl einer zusätzlichen Staatsanwältin oder eines zusätzlichen Staatsanwaltes erst dann stattfinden, wenn in einem überdotierten Bezirk eine Wahlstelle frei geworden ist. Dabei soll die Wahl einer zusätzlichen Stelle in dem Bezirk erfolgen, der am stärksten unterdotiert ist, d. h. zunächst drei Mal

im Bezirk Dietikon (0+1, 1+1, 2+1) und hernach in den folgenden Bezirken: Winterthur (5+1), Meilen (1+1), Uster (3+1), Dietikon (3+1), Bülach (4+1) und Winterthur (6+1). Ansonsten soll bei einer Vakanz während der laufenden Amtsdauer eine Ersatzwahl in dem Bezirk stattfinden, in dem die Vakanz eintritt. Spätestens bei den nächsten Erneuerungswahlen 2009 gilt die neue Verteilung der Wahlstellen auf die Bezirke vollumfänglich. Dies kann zur Folge haben, dass ordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die in einem dazumal noch überdotierten Bezirk gewählt sind – in Frage kommen im Bezirk Zürich einschliesslich des Bezirks Dietikon oder im Bezirk Hinwil gewählte Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte – bei der nächsten Erneuerungswahl 2009 nicht mehr im Bezirk Zürich bzw. Hinwil gewählt werden können. Sie können sich jedoch entweder in einem anderen Bezirk zur Wahl stellen, ist doch weder politischer Wohnsitz im Bezirk Wählbarkeitsvoraussetzung (§ 23 GPR) noch beschränkt sich die Amtsbefugnis auf den betreffenden Bezirk oder sie werden nach Möglichkeit zu ausserordentlichen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten ernannt.

G. Da die mit dem Gesetz über Änderungen im Strafverfahren erfolgte Änderung von § 81 Abs. 3 GVG seit 1. Januar 2007 in Kraft ist, soll dieser Beschluss so bald als möglich, d. h. zehn Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung, in Kraft treten (§ 10 Abs. 1 des Publikationsgesetzes, LS 170.5).

H. Da mit diesem Beschluss die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach neuem Recht festgelegt wird und überdies die Anzahl der Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt wurde (§ 87 Abs. 1 GVG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften), sind folgende Kantonsratsbeschlüsse, die sich auf altes Recht stützen, aufzuheben:

- Beschluss des Kantonsrates betreffend die Bezirksanwaltschaften in Zürich, Winterthur und Horgen vom 12. März 1906 (LS 213.121),
- Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Meilen, Hinwil, Uster und Bülach vom 3. Oktober 1960 (LS 213.131),
- Beschluss des Kantonsrates betreffend die Errichtung besonderer Bezirksanwaltschaften in den Bezirken Affoltern, Pfäffikon und Dielsdorf vom 15. Dezember 1969 (LS 213.141),

- Beschluss des Kantonsrates betreffend die Erhöhung der Zahl der ordentlichen Bezirksanwälte und Staatsanwälte vom 21. April 1986 (LS 213.222).

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Fuhrer Husi